

Planungsvereinbarung

über den

**Neubau einer unterirdischen Straßenbahnquerung am Augsburger Hbf
mit Straßenbahn-Haltestelle und darüber liegender Verteilerebene
im Bereich der Gleisanlagen als Verknüpfung zu den Bahnsteiganlagen sowie dem
barrierefreien Ausbau dieser Bahnsteiganlagen**

- nachstehend Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf genannt -

Zwischen

der

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
diese vertreten durch
Herrn Norbert Walter
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
- nachstehend **Stawa** genannt -

und der

DB Netz AG
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Albin Schauer und Herrn Alfred Schmitt
Niederlassung Süd
Richelstraße 3
80634 München
- nachstehend **DB Netz** genannt -

sowie der

DB Station & Service AG
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Günther Pichler und Herrn Marcus Paul
Regionalbereich Süd
Goethestraße 4 - 6
80336 München
- nachstehend **DB S&S** genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien streben die gemeinsame Umsetzung des Vorhabens „Mobilitätsdrehscheibe Augsburg“ an. Gegenstand dieses Vorhabens ist die in § 2 und den dort genannten Anlagen näher beschriebene Verknüpfung der Verkehrsträger Straßenbahn und Fern- und Regionalbahn sowie die Erschließung des Hauptbahnhofes Augsburg für mobilitätseingeschränkte Personen.

Um die Grundlagen für die erforderlichen Entscheidung über die bauliche Gestaltung, terminliche Verwirklichung und anteilige Finanzierung zu erarbeiten, sollen die in dieser Vereinbarung näher beschriebenen Planungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung und deren Finanzierung

- a) des in § 2 näher beschriebenen Neubaus einer Straßenbahnquerung Hbf einschließlich Straßenbahnhaltestelle Hbf und Personentunnel zur Kreuzung der Bahnanlagen im Bereich Augsburg Hbf (nachfolgend „Maßnahme“), und
- b) des in § 3 näher beschriebenen Fiktiventwurfes eines barrierefreien Ausbaus der Bahnsteiganlagen des Augsburg Hbf.

Planung in Sinne dieses Vertrages umfasst die in § 55 HOAI beschriebenen Leistungsphasen 1 bis einschließlich 4, erfasst sind die fachtechnischen Planungen und sonstigen Maßnahmen, die zum Erreichen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erforderlich sind.

2. Bei der Straßenbahnquerung Hbf einschließlich Straßenbahnhaltestelle Hbf handelt es sich um den Neubau einer Kreuzung im Sinne des § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der Kostenfolge nach § 11 Abs. (1) EKrG. Die Kreuzung wird als Eisenbahnüberführung/Straßenbahnunterführung hergestellt.

3. Beteiligte an der Maßnahme sind

- a) die Stawa als Baulastträger der Straßenbahn,
- b) die DB S&S als wirtschaftlicher Eigentümer (Nutzungsberechtigter) und Verkehrssicherungspflichtiger der Bahnsteigunterführung und der Bahnsteige einschließlich der Zugänge, sowie juristischer Eigentümer (Eigentümer) des Empfangsgebäudes und des Bahnhofsvorplatzes,
- c) die DB Netz als Baulastträger des Schienenweges sowie juristischer Eigentümer (Eigentümer) der Bahnsteigunterführung einschließlich der Zugänge.

4. Für die Baumaßnahmen soll gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz unter Berücksichtigung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durch die Regierung von Schwaben durchgeführt werden.

5. In dieser Vereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang und die Durchführung der Planung sowie die Kostentragung für diese Planung geregelt. Die Parteien sind sich einig, dass darüber hinaus zur weiteren Umsetzung und Realisierung des Vorhabens folgende weitere Vereinbarungen erforderlich und zwischen den jeweils betroffenen Parteien abzuschließen sind:

- a) Kreuzungsvereinbarung im Sinne des § 5 EKrG über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten sowie DB S&S.
- b) Bau- und Finanzierungsvertrag über die weiterführende Planung, Durchführung und Finanzierung der Maßnahme
- c) Vertrag über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten zu Betrieb und Bewirtschaftung der zu errichtenden baulichen Anlagen

Treffen diese weiteren Vereinbarungen Regelungen, welche von dieser Planungsvereinbarung abweichen, so gelten die jeweils aktuelleren.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

1. Gegenstand der Maßnahme sind:

- a) Neubau einer Eisenbahnüberführung im Bereich Augsburg Hbf über die Bahnsteigunterführung in der Ebene -1 und die Straßenbahnquerung Hbf einschließlich Straßenbahnhaltestelle Hbf in der Ebene -2 im Bereich der Gleise 1 - 9.

Das Bauwerk hat folgende Abmessungen:

- Bahn-km: 0,0+00 der Strecke Augsburg – Ulm
- Konstruktion: Rahmen
- Lichte Weite: ca. 16,80 m
- Stützweite: ca. 21,00 m
- Bauhöhe: ca. 2 bis 3 m
- Überbaubreite: ca. 84 m
- Lichte Höhe: ca. 9,80 m über SOK Straßenbahn
- Kreuzungswinkel: 100 gon

- b) Neubau eines Tunnelbauwerks für die Straßenbahn zur Unterquerung des Empfangsgebäudes.
- c) Neubau einer Straßenbahnquerung Hbf einschließlich Straßenbahnhaltestelle Hbf in der Ebene -2 mit Zugängen (Festtreppen und Fahrtreppen sowie Aufzüge) in die Bahnsteigunterführung in der Ebene -1.
- d) Neubau von Tunnel- und Rampenbauwerken (Eisenbahnüberführung) für die Straßenbahn als Zulauf zur Straßenbahnhaltestelle Hbf aus der Halderstraße und der Rosenaustraße.
- e) Neubau einer Bahnsteigunterführung in der Ebene -1 mit barrierefreien Zugängen zu den Bahnsteigen (Festtreppen und 4 Aufzüge zu den Bahnsteigen B bis E von der Ebene -1 zum DB-Bahnsteig sowie einem Aufzug von der Ebene -2 zum DB-Hausbahnsteig) und 2 Fahrtreppen und einer Festtreppe in das Empfangsgebäude.
- f) Erneuerung der Bahnsteige und Bahnsteigdächer auf den Bahnsteigen A bis E auf einer Länge von jeweils ca. 55 m als Zusammenhangsmaßnahme zur neuen Bahnsteigunterführung.
- g) Abbruch der bestehenden Bahnsteigunterführung Mitte.
- h) Erneuerung des Treppenaufgangs aus der Bahnsteigunterführung Süd auf den Bahnsteig E.

2. Es gelten die Unterlagen und Pläne mit Stand vom 02.06.2006 (**Anlage 1**).

Die vorgesehene Zuordnung der zu errichtenden Sachanlagen, Teilbauwerke und räumlichen Bereiche zum juristischen und/oder wirtschaftlichen Eigentum der Parteien sowie der künftigen Betreiberverantwortung („Zuständigkeitsbereiche“) ist in den **Anlagen 2.1 bis 2.4** zeichnerisch dargestellt.

3. Die vorstehende Beschreibung der Maßnahme sowie die abgestimmten Unterlagen und Pläne gelten vorbehaltlich der endgültigen Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses und etwaigen Änderungen aufgrund späterer Abstimmungen zwischen den Beteiligten.

§ 3
Inhalt der Fiktiventwürfe

1. DB S&S beantragt Fördermittel für die Maßnahme auf Basis eines „Fiktiventwurfes“ und stellt diese Mittel für die Ausführung bzw. Planung gemäß § 2 zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Planungskosten werden vom Freistaat Bayern im Rahmen einer Fehlbertragsfinanzierung ausgeglichen (Schreiben des Bayerischen StMfWIVT vom 21.08.2006, **Anlage 5**).

Grundlage dieses Fiktiventwurfes bildet die ursprünglich von DB S&S geplante barrierefreie Erschließung der Bahnsteige im Bahnhof Augsburg und der dafür erforderliche Neubau der Mittelpassage.

2. Es gelten die Unterlagen und Pläne mit Stand vom 02.06.2006 bzw. 26.06.2002 (**Anlagen 3.1 bis 3.3**)

Der Fiktiventwurf hat folgende Maßnahmen zum Inhalt:

- a) Bau einer neuen Bahnsteigunterführung (Mittelpassage) mit Treppenanschlüssen an die bestehenden Bahnsteige
 - b) Einbau von Aufzügen
 - c) Anpassung der Bahnsteigdächer im notwendigen Umfang
 - d) Anpassung der Bahnsteiganlagen im notwendigen Umfang
3. Der Fiktiventwurf der Stadtwerke sah den Neubau einer Kreuzung der Straßenbahn mit den Gleisen der DB AG im Bereich des Empfangsgebäudes Bahnhof Augsburg Hbf und Herstellung einer Straßenbahnstation mit Zugängen vom Bahnhofsvorplatz und zu den DB-Anlagen ohne direkte Anbindung aus der Tieflage vor.
 4. Auf der Basis der vorgenannten Unterlagen und Pläne schätzen die Parteien die Kosten der Fiktiventwürfe (inkl. Planungskosten, ohne Umsatzsteuer) wie folgt ein:

Gesamtkosten (inkl. Planungskosten)	ca. 71.590.000,00 EUR
davon Stawa (inkl. Planungskosten)	ca. 54.940.000,00 EUR
davon DB S&S (inkl. Planungskosten)	ca. 16.650.000,00 EUR

Der Anteil der DB S&S setzt sich aus erwarteten zuwendungsfähige Baukosten von ca. 14.734.000,00 EUR und die vom Bund in Höhe von 13% auf zuwendungsfähige Baukosten geleistete Planungskostenpauschale von ca. 1.916.000,00 EUR zusammen.

§ 4
Umfang und Durchführung der Planung

1. Für die Maßnahme gemäß § 2 wird die Stawa die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen mit
 - a) der Objektplanung für die Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke,
 - b) der Tragwerksplanung,
 - c) der Fachprojektleitung,
 - d) den für den qualifizierten Abschluss der nach Leistungsphasen 3 und 4 nach § 55 HOAI erforderlichen Ingenieurleistungen (z. B. Baugrunduntersuchung, Schall- und Erschütterungsschutz etc.)sowie mit

- e) der Gesamtprojektleitung und –projektsteuerung für das Gesamtvorhaben gem. § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die Stawa wird die DB ProjektBau GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit den erforderlichen Fachplanungen (z. B. Leit- und Sicherungstechnik LST, Vermessung, Oberbau, Elektrotechnik und Telekommunikation) für die Zuständigkeitsbereiche der DB S&S und DB Netz beauftragen. Die Leistungen der DBProjektBau GmbH werden zu marktüblichen Sätzen vergütet.
 3. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Planung technisch und inhaltlich eng abzustimmen und zu koordinieren, sodass für das gemeinsame Vorhaben wirtschaftlich günstige und planfeststellungsgerechte Lösungen nach Maßgabe der für die Vorhaben jeweils aktuellen einschlägigen technischen Normen und Regelwerken entwickelt werden können. Entscheidungen, die die Planung maßgeblich verändern, setzen die Zustimmung aller Beteiligten voraus.

DB S&S und DB Netz sind berechtigt, je einen Bauherrenvertreter in die von der Stawa einzuberufenden regelmäßigen Bauherrenbesprechungen zu entsenden. Den Aufwand für den Bauherrenvertreter der DB Netz trägt die Stawa. Die Stawa lädt die Beteiligten zu den Bauherrenbesprechungen rechtzeitig schriftlich ein.
 4. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die DB ProjektBau GmbH die Prüfung der Planung für die Anlagen übernimmt, die später in den Sachanlagenbestand von DB Netz und DB S&S übergehen und in deren Betreiberverantwortung und Erhaltungslast stehen werden. Dieser Prüfungsaufwand ist Inhalt der Beauftragung gemäß Ziffer 2. Grundlage für die Planung an bestehenden und künftigen DB-Anlagen sind die jeweils geltenden Konzernrichtlinien sowie das Planungshandbuch Bau und Technik in seiner jeweils aktuellen Fassung.
 5. Die Planungen, die Grundlage des Planfeststellungsantrages sein sollen, werden von den Beteiligten nach erfolgter Abstimmung schriftlich bestätigt. Nach Vorlage dieser Bestätigung werden die geplanten Baumaßnahmen von der Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH zur Planfeststellung beantragt. DB Netz und DB S&S bevollmächtigen hierzu einen oder mehrere der in der **Anlage 4** aufgeführten Mitarbeiter oder Beauftragten der Stawa, die vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind, zur entsprechenden Antragstellung. Die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen werden mit dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, sowie der Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde abgestimmt. Die Parteien verpflichten sich, die zur Erstellung der Planfeststellungs- und Ausführungsunterlagen notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
 6. Die Planungen zum Fiktiventwurf zur Beantragung der Fördermittel nach BSchwAG werden von DB S&S direkt beauftragt und nach Leistungserbringung von dieser vergütet.

§ 5

Kostenteilung / Finanzierung der Planung

1. Maßgebliches Interesse der Stawa ist der Neubau der Straßenbahnquerung des Hauptbahnhofes einschließlich der Straßenbahnhaltestelle Hauptbahnhof. Maßgebliches Interesse der DB S&S ist der barrierefreie Ausbau der Bahnsteigzugänge sowie die Verbreiterung der Mittelpassage auf das verkehrlich erforderliche Maß. Die DB Netz hat kein Eigeninteresse an der Maßnahme.
2. Gemäß der in Ziffer 1 festgestellten Interessenlage sollen die Finanzierung der Planung im Sinne dieser Vereinbarung und die Finanzierung der weiteren Durchführung und Um-

setzung der Maßnahme gemäß § 2 überwiegend mit Mitteln des Landes Bayern sowie der Stadt Augsburg bzw. der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH erfolgen. Die DB S&S wird sich nur in dem Umfang an der Finanzierung der Planung und der weiteren Durchführung der Maßnahme gemäß § 2 beteiligen, in dem sie auf der Basis des in § 3 beschriebenen Fiktiventwurfes für die Maßnahme gemäß § 2 Bundesmittel nach BSchwAG erhält, Eigenmittel werden nicht eingesetzt. Für die über die Planungskostenpauschale in Höhe von 13% hinausgehenden Kosten besteht seitens des Freistaats Bayern die Absicht, diese Kosten bis zu einer Grenze von 17% zu übernehmen (s. **Anlage 5**). Darüber hinaussteigende Planungskosten sind vollständig von der Stawa zu tragen bzw. es wird seitens der Stawa eine ergänzende Regelung mit dem Freistaat Bayern angestrebt.

Die DB Netz stellt keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

3. Die Aufwendungen für Leistungen, die zur Planung der Maßnahme notwendig sind, einschließlich der im Rahmen der Planung erbrachten Eigenleistungen der DB Netz bzw. der hierzu beauftragten DB ProjektBau GmbH im Sinn der nachstehenden Ziffer 4 trägt die Stawa, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.
4. Die Stawa und die DB S&S verpflichten sich, die bei ihnen anfallenden Kosten für die jeweiligen Eigenleistungen dem anderen Vertragspartner nicht in Rechnung zu stellen, sondern selbst zu tragen.
5. An die DB Netz werden von der Stawa entsprechend dem Planungsfortschritt gegen Nachweis der erbrachten und durch Vereinbarung festgelegten Eigenleistungen Abschlagszahlungen geleistet. Der Nachweis erfolgt seitens der DB Netz durch nachvollziehbare datums-, personen- und tätigkeitsbezogene Stundennachweise. Die voraussichtlichen Kosten werden von der DB Netz möglichst jeweils vierteljährlich für die folgenden drei Monate geschätzt und der Stawa für deren Finanzierungsplanung schriftlich mitgeteilt.

Nach Durchführung des Bauvorhabens werden

- a) die Kosten für die Planung und
- b) die Kosten für eine eventuell durchgeführte Baugrunduntersuchung bis zur Aufstellung des vergabereifen Entwurfs

auf die Verwaltungskosten im Sinne des § 5 der 1. EKrV angerechnet, jedoch mit der Abweichung, dass die seitens der DB Netz anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und von den Stawa in voller Höhe getragen werden. § 5 Satz 1 der 1. EKrV findet bei der endgültigen Abrechnung der Leistungen keine Anwendung. Eine entsprechende Regelung wird in die noch zu schließende Kreuzungsvereinbarung übernommen. Darüber hinausgehende spätere Baugrunduntersuchungen gehören zu den Baukosten im Sinne des § 4 der 1. EKrV.

6. Die Kosten der Planung im Sinne dieses Vertrages werden von der Stawa vorfinanziert. Erst nach Vorliegen eines Zuwendungsbescheides über Bundesmittel für die Maßnahme gemäß § 2 und Baubeginn für diese Maßnahme auf der Basis eines Planfeststellungsbeschlusses können von der Stawa bei entsprechendem Baufortschritt auf Nachweis Abschlagsrechnungen gestellt werden.
7. Die Summe der in Ziffer 6 genannten Abschlagsrechnungen ist auf den Planungskostenzuschuss des Bundes für die LpH 1- 4 begrenzt. Dieser wird von den Parteien auf der Basis der bisher vorliegenden Unterlagen und Planungen des Fiktiventwurfes wie folgt geschätzt (inkl. Planungskosten, ohne Umsatzsteuer):

Gesamtkosten DB S&S	ca. 16.650.000,00 EUR
davon zuwendungsfähige Baukosten	ca. 14.734.000,00 EUR
darauf 13% Planungskostenpauschale	ca. 1.916.000,00 EUR

Im Falle einer Förderung in dieser Höhe würden somit auf die LpH 1-4 ca. 766.000,00 EUR entfallen.

Wie in Ziffer 2 ausgeführt, wird sich DB S&S nur in dem Umfang beteiligen, in dem sie für die Maßnahme Bundesmittel nach BSchwAG erhält. Entsprechend erhöht oder verringert sich die finanzielle Beteiligung der DB S&S an den Planungskosten, wenn z. B. der Zuwendungsbescheid andere Zuschusshöhen festlegt, der geförderte Anteil der Bau- bzw. Durchführungskosten sich verändert oder der %-Satz der Planungskostenpauschale steigt oder sinkt.

8. Veranlasst einer der Vertragspartner eine Planungsänderung nach der endgültigen Abstimmung der Planung für die Planfeststellung, so trägt dieser die hierdurch verursachten Mehrkosten einschl. Umsatzsteuer allein. Dies gilt sowohl für die Änderungen an dem eigenen und jeweils anderen Vorhaben als auch für Änderungen an gemeinsamen Bauteilen. Die Planungsänderung und die durch sie verursachten Kosten- und Terminfolgen werden über ein Planänderungstestat zwischen den Beteiligten festgeschrieben.

§ 6

Abbruch bzw. Nichtfortführung des Projektes

Sollte das Projekt aus wichtigem Grund abgebrochen werden oder nicht zur Ausführung kommen, tragen die Vertragspartner DB S&S und Stawa die Finanzierungsrisiken der Planungskosten entsprechend ihrer Finanzierungsanteile gemäß § 3 Ziffer 4. Die bis dahin angefallenen Planungskosten werden von der Stawa entsprechend nachgewiesen.

§ 7

Geltungsdauer

1. Die Planungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und gilt unbefristet, aber inhaltlich beschränkt bis zur abschließenden Bearbeitung der in § 55 HOAI beschriebenen Leistungsphasen 1 bis einschließlich 4.
2. Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit ihrem Zugang wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Der Vertrag ist so auszulegen, dass er seinem Zweck möglichst gerecht wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollziehbar sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht vollziehbaren Bestimmungen sind solche Bestimmungen in den Vertrag aufzunehmen, die den gewollten Regelungen wirtschaftlich und rechtlich in zulässiger Weise am Nächsten kommen. Dasselbe gilt auch beim Auftreten ergänzungsbedürftiger Lücken.

3. Diese Planungsvereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.
4. Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1: Pläne zur Maßnahme mit Stand vom 02.06.2006
 - Anlage 2: Abgrenzung der Erhaltungslasten der Vertragsbeteiligten (Anlagen 2.1 bis 2.4)
 - Anlage 3: Pläne und Unterlagen zum Fiktiventwurf mit Stand vom 02.06.2006 bzw. 26.06.2002 (Anlagen 3.1 bis 3.3)
 - Anlage 4: Mitarbeiter oder Beauftragte der Stawa, die vom Eisenbahn-Bundesamt als Bauvorlageberechtigte anerkannt sind (wird nach Ernennung Bestandteil der Planungsvereinbarung).
 - Anlage 5: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 21.08.2006

Für die Stawa
Augsburg, den 20. NOV. 2006

Robert Lehner

Für die DB S&S
München, den _____

ppa G. H. [Signature] - i.V. p. Paul

Für die DB Netz
München, den 22.11.06

W. Schumacher i.V. [Signature]